



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:
Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW

06.2008
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
IV-7-080 080 1001
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann
Telefon 0211 4566-660
Telefax 0211 4566-491
hans-juergen.fragemann
@munlv.nrw.de

Wasserwirtschaft; Vollzug der VAwS

Anlagen des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Lagerung und Abfüllung von Sole

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen betreibt für seinen Winterdienst zur Zeit etwa 180 Anlagen zur Lagerung und Abfüllung von Sole. Diese Anlagen sind gemäß § 17 Abs. 3 VAwS durch einen anerkannten Sachverständigen überprüft worden. Der jeweils örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde ist eine Durchschrift der Prüfberichte zugegangen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Großteil der betriebenen Anlagen einen erheblichen Sanierungsbedarf aufweist. Deshalb wurde mit dem Landesbetrieb ein Sanierungskonzept abgestimmt, nach dem vorgesehen ist, alle sanierungsbedürftigen Anlagen bis Ende 2010 zu sanieren oder außer Betrieb zu nehmen. Anlagen in Wasserschutzgebieten kommt dabei eine erhöhte Priorität zu.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) handelt es sich bei den Anlagen zur Lagerung und Abfüllung von Sole um Nebenanlagen der Bundesfernstraßen. Nach § 4 FStrG hat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen als Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es da-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



nach nicht. Der § 9a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW enthält auch für Anlagen an Landesstraßen eine analoge Regelung. Seite 2 von 2

Der Landesbetrieb ist in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit danach selbst dafür verantwortlich, dass seine Anlagen die anlagenbezogenen Anforderungen des § 19g ff WHG und der VAWS erfüllen. Für die Unteren Wasserbehörden besteht demnach keine unmittelbare anlagenbezogene Zuständigkeit.

Von der Zuständigkeit für Anlagen ist die staatliche Aufsichtszuständigkeit für die Gewässer und die Benutzungen nach § 116 Abs.1 Nr.1 LWG zu unterscheiden. Dabei ist zu beachten, dass unter Benutzungen auch die sogenannten Quasi-Benutzungen nach § 3 Abs.2 Nr.2 WHG fallen. Die Gewässeraufsicht ist im Rahmen der staatlichen Bewirtschaftungsverantwortung nur den Wasserbehörden vorbehalten.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Rechtslage bitte ich die Unteren Wasserbehörden im Falle festgestellter anlagenbezogener Defizite von ordnungsbehördlichen Maßnahmen abzusehen. Sollte allerdings aus einer Anlage eine nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer festgestellt werden, bitte ich mir das auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Dieser Erlass ergeht in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr. Ich bitte um Weiterleitung an die Unteren Wasserbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

Hans-Josef Düwel